

28.10.08

VION EGN Südostbayern GmbH  
Aidenbacher Str. 78  
94474 Vilshofen

Bearbeiter/in : Ranzinger Peter  
Abt./Sg. : 52  
Telefon : 0851/397302  
Telefax : 0851/490595302  
Zimmer : 3.02  
e-Mail : peter.ranzinger@landkreis-passau.de  
(nicht für rechtswirksame Erklärungen und  
Rechtsbehelfe)

**Gz. – Bitte bei Rückantwort angeben:**

**52-01-2750024.HG3**

Vollzug der Immissionsschutzgesetze;  
Antrag der Fa. VION EGN Südostbayern GmbH auf Erteilung einer Genehmigung zur Erweiterung der Schweineschlachtung sowie Wegfall der Rinderschlachtung beim Schlachthof in Vilshofen

Anlagen: 1 Planmappe mit Genehmigungsvermerken  
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Passau erlässt folgenden

## **B e s c h e i d :**

### **1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung:**

- a) Der Fa. VION EGN Südostbayern GmbH, Aidenbacher Str. 78, 94474 Vilshofen, nach folgend Fa. VION EGN genannt, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung der Schweineschlachtung sowie Wegfall der Rinderschlachtung beim Schlachthof in Vilshofen erteilt.
- b) Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „GE Waldherr-Erweiterung“ wird bezüglich der Baugrenzen eine Befreiung erteilt.

### **2. Der Genehmigung liegen folgende Planunterlagen und Beschreibungen zu Grunde:**

- 2.1 Kurzbeschreibung vom 14.07.2008  
2.2 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung vom 14.07.2008
- ◆ Allgemeines und Umfang der beantragten Maßnahmen
  - ◆ Betriebszeiten
  - ◆ Grundfließbild
  - ◆ Gehandhabte Stoffe

#### **Dienstgebäude**

Domplatz 11  
94032 Passau

#### **Öffnungszeiten**

Mo-Do 8.00 – 16.00 Uhr  
Fr 8.00 – 12.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

#### **☎ Vermittlung (0851)397-1**

**Telefax** (0851)2894

#### **Internet:**

<http://www.landkreis-passau.de>

#### **E-Mail**

[poststelle@landkreis-passau.de](mailto:poststelle@landkreis-passau.de)  
(nicht für rechtswirksame  
Erklärungen und Rechtsbehelfe)

#### **Bankverbindungen**

Sparkasse Passau  
Kto.Nr. 67 (BLZ 740 500 00)  
Postscheckamt München  
Kto.Nr. 22464/806  
(BLZ 700 100 80)



- ◆ Luftreinhaltung mit Gutachten LGA 080037 vom 01.07.2008
- ◆ Lärm- und Erschütterungsschutz mit Gutachten TÜV SÜD vom 04.07.2008
- ◆ Anlagensicherheit
- ◆ Abfall und Abwasser
- ◆ Umweltverträglichkeitsbetrachtung

### 2.3 Bauvorlagen

- ◆ Lageplan M 1 : 5000
- ◆ Lageplan M 1 : 500
- ◆ Lageplan mit Abstandsflächen
- ◆ Grundriss Untergeschoss
- ◆ Grundriss Erdgeschoss
- ◆ Grundriss Obergeschoss
- ◆ Schnitte
- ◆ Ansichten
- ◆ Ansichten Viehwagenwäsche

## 3. Die Genehmigung wird unter folgenden Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen erteilt:

### 3.1 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

3.1.1 Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten, zu betreiben und zu warten. Änderungen, die sich durch Inhalts- und Nebenbestimmungen von Bescheiden ergeben, sind zu berücksichtigen. Der Stand der Technik bzw. die anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.

#### 3.1.2 Betriebszeiten:

Schlachtzeiten: Montags bis Samstags jeweils bis zu 10 Stunden  
Anlieferung der Schweine ab 22:00 Uhr am Vortag der Schlachtung.

#### 3.1.3 Schlachtleistung:

Die Genehmigung umfasst eine Anlage zum Schlachten von Schweinen mit einer Leistung von 418 t Lebendgewicht je Tag. Der Durchsatz beträgt damit max. 3.600 Schweine je Tag.

### 3.2 BAUORDNUNGSRECHT, STATIK

3.2.1 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn dem Landratsamt Passau die Nachweise für die Standsicherheit - einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile - und der geforderten Nachträge mit dem Prüfvermerk und dem Prüfbericht des Prüfsachverständigen für Statik vorliegen (aufschiebende Bedingung).

3.2.2 Die Ausführung hat nach den geprüften statischen Berechnungen zu erfolgen, wobei die Prüfbemerkungen zu beachten sind. Es dürfen nur solche Bauteile ausgeführt werden, für welche geprüfte statische Berechnungen und Ausführungszeichnungen mit dem Prüfbericht des Prüfsachverständigen für Statik dem Landratsamt Passau vorliegen.

3.2.3 Bei der Bauausführung sind die Plankorrekturen zu beachten.

3.2.4 Bauprodukte und Bauarten dürfen nur verwendet werden, wenn sie für die technischen Regeln der Bauregelliste A bekannt gemacht worden sind oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik oder technische Baubestimmungen gibt oder die eine allgemein bauaufsichtliche Zulassung oder ein allgemein bauaufsichtliches Prüfungszeugnis oder eine Zustimmung im Einzelfall haben.

- 3.2.5 Der Bauherr ist verpflichtet, alle während der Erdarbeiten zu Tage tretenden Bodendenkmäler unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden. Die Bauarbeiten sind an der Fundstelle sofort einzustellen.
- 3.3 Der Bauherr hat während der Ausführung genehmigungspflichtiger Vorhaben an der Baustelle eine Tafel, die die Bezeichnung des Vorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn und des Entwurfverfassers enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.
- 3.4 Vor Beginn der Bauarbeiten ist dem Landratsamt Passau eine Einmessbestätigung von einer sachkundigen Person vorzulegen. In der Einmessbestätigung ist die Absteckung der Grundfläche und Höhenlage entsprechend den einschlägigen Anforderungen zu bescheinigen.
- 4 Die Trennwände zwischen Räumen, von denen mind. einer so genutzt wird, dass eine erhöhte Brand- oder Explosionsgefahr besteht, sind feuerbeständig (F90-AB) mit mind. feuerhemmenden Türen zu errichten (z.B. Lagerräume, Putzräume, Technikräume usw.).
- 4.2 Die Gebäudeanlage muss entsprechend den Planeintragungen (Brandwand) durch vorschriftsmäßige Brandwände in Brandabschnitte unterteilt werden.

## **3.2 Brandschutz**

### **3.2.3 Brandschutzordnung und Fluchtwegeplan**

Für das Gebäude ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 mit Fluchtwegeplan zu erstellen. Die Brandschutzordnung und der Fluchtwegeplan sind dauerhaft und gut lesbar in den einzelnen Stockwerken und im Bereich der Ein- und Ausgänge auszuhängen.

### **3.2.4 Feuerwehrplan**

Der vorhandene Feuerwehrplan ist zu ergänzen und in der Neufassung dem 1. Kommandanten der örtlich zuständigen Feuerwehr (FF Vilshofen) zu übergeben. Die Übernahme des überarbeiteten Feuerwehrplanes ist durch den örtlichen Kommandanten schriftlich zu bestätigen. Weiter ist die örtliche Feuerwehr in den Erweiterungsbau, bzw. in die brandschutztechnischen Einrichtungen ausreichend einzuweisen.

### **3.2.5 Fluchtwegbeschilderung**

Eine Fluchtwegbeschilderung gem. BGV A 8 ist für sämtliche Aufenthaltsräume, Flure und Treppenräume so vorzusehen, dass auch von nicht ortskundigen Personen der nächst gelegene Ausgang bzw. Notausgang rasch und sicher aufgefunden werden kann.

### **3.2.6 Wasserschleier**

Die in den Plänen vorgesehenen Wasserschleier im Bereich der Brandwand sind als Sprühflutanlagen in Anlehnung an DIN 14494 herzustellen.

### **3.2.7 Rauchdetektoren**

Falls der betriebliche Ablauf ein ständiges „Offenhalten“ von Türen mit Rauch- und/oder Brandschutzfunktion erfordert, sind diese mit rauchdetektorgesteuerten Schließmechanismen auszustatten, die im Brandfall die Türen automatisch schließen.

### **3.2.8 Brandmeldeanlage**

Die bereits vorhandene Brandmeldeanlage ist für den Bereich des Neubaues zu er-

weitern.

### 3.2.9 Sicherheitsbeleuchtung

Die bestehende Anlage der Sicherheitsbeleuchtung ist ebenfalls auf den geplanten Neubaubereich zu erweitern.

### 3.2.10 Feuerwehruzufahrt

Das Gebäude muss jederzeit behinderungsfrei mit Fahrzeugen der Feuerwehr angefahren werden können; die Zufahrten sind gem. den „Richtlinien für Flächen für die Feuerwehr“, Fassung Juli 1998, auszubilden und zu kennzeichnen. Hindernisse (Schranken, Tore oder dergleichen) im Zufahrtsbereich, müssen von der Feuerwehr jederzeit ohne bzw. mit bei der Feuerwehr vorhandenen Hilfsmitteln (z.B. Hydrantenschlüssel oder Zentralschlüssel aus dem Feuerwehrschränke) geöffnet werden können.

## 3.3 Immissionsschutz

- 3.3.1 Die Viehhalle ist nach jedem Schlachttag zu reinigen. Das anfallende Abwasser ist vollständig der Abwasserbehandlungsanlage zuzuführen.
- 3.3.2 Die Reinigung der Viehwagen ist in einer mindestens zweiseitig eingehausten und überdachten Anlage durchzuführen. Das anfallende Abwasser ist nach Abtrennung der Feststoffe vollständig der Abwasserbehandlungsanlage zuzuführen. Verschmutzungen von Außenflächen sind spätestens am Ende des Arbeitstages zu entfernen.
- 3.3.3 Die Schlachtanlage ist mit einer mechanischen Be- und Entlüftungsanlage zu betreiben, die sicherstellt, dass höchstens vernachlässigbare diffuse Emissionen auftreten.
- 3.3.4 Die Flämmöfen sind so zu betreiben, dass die Verweilzeit der Abgase in der Faktionszone möglichst 1 Sekunde, mindestens aber 0,5 Sekunden beträgt. Die Temperatur in der Reaktionszone soll zwischen 600 ° C und 700 ° C liegen. Durch sorgfältige Einstellung des Gas-Luft-Gemisches ist ein geruchsarmer Betrieb der Flämmöfen zu gewährleisten.
- 3.3.5 Die Verdrängungsluft bei der Abholung des Restblutes ist zu erfassen und einer Abgasreinigungseinrichtung (z.B. Aktivkohlefilter) zuzuführen.
- 3.3.6 Schlachtabfälle und Schlachtnebenprodukte sind am Schlachttag zur Tierkörperbeseitigungsanlage oder zu einer anderen dafür zugelassenen Anlage zu transportieren. Ihr Umfüllen zum Abtransport zur Tierkörperbeseitigungsanlage muss in abgedeckte Behälter erfolgen.
- 3.3.7 Leckblut ist bei Temperaturen von weniger als 10 ° C zu lagern. Das Koagulieren des Blutes ist durch Umpumpen zu verhindern. Der Bluttank ist regelmäßig zu reinigen.
- 3.3.8 Die Beurteilungspegel der vom Schlachthofbetrieb (bestehender Betrieb einschließlich der beantragten Änderungen sowie des auf dem Betriebsgelände stattfindenden Fahrverkehrs) ausgehenden Geräusche dürfen an den nächst gelegenen Wohngebäuden auf den Grundstücken Fl.Nr. 1158/2, 1158/3, 1158/4, 1181/5 und 1181/6 der Gemarkung Vilshofen einen Immissionsrichtwert von  
65 d(B)A tagsüber

50 d(B)A nachts  
sowie an den Wohngebäuden auf den Grundstücken Fl.Nr. 1201, 1174/3 der Gemarkung Vilshofen den Immissionsrichtwert von  
60 d(B)A tagsüber  
45 d(B)A nachts  
sowie an dem Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 1172/1 der Gemarkung Vilshofen den Immissionsrichtwert von  
55 d(B)A tagsüber  
40 d(B)A nachts

nicht überschreiten.

Die Immissionsrichtwerte gelten auch dann als überschritten, wenn einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen den jeweils für die Tageszeit festgesetzten Immissionsrichtwert um mehr als 30 d(B)A und den jeweils für die Nachtzeit festgesetzten Immissionsrichtwert um mehr als 20 d(B)A überschreiten.

Die Nachtzeit beträgt acht Stunden. Sie beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr.

### **3.4 Arbeitsschutz**

#### Bauphase

- 3.4.1 Während der Bauphase sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) einzuhalten. Der Bauherr hat nach BaustellV im Wesentlichen folgende Arbeitsschutzverpflichtungen:
- Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzes nach § 4 ArbSchG bei der Planung eines Bauvorhabens,
  - Vorankündigung einer größeren Baustelle bei der zuständigen Behörde (Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsichtsamt),
  - Bestellung eines Koordinators, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden,
  - Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsplans bei größeren Baustellen und bei besonders gefährlichen Arbeiten, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden.
- Der Bauherr kann die ihm auferlegten Verpflichtungen auf einen Dritten übertragen.

#### Fluchtwege

- 3.4.2 Fluchtwege und Notausgänge müssen sich in Anzahl, Anordnung und Abmessung nach der Nutzung, der Einrichtung und den Abmessungen der Arbeitsstätte, sowie nach der höchstmöglichen Anzahl der dort anwesenden Personen richten. Sie müssen auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führen.
- 3.4.3 Fluchtwege und Notausgänge sind in angemessener Form und dauerhaft zu kennzeichnen. An den Ausgängen sind Rettungszeichen gemäß DIN 4844 (Sicherheitskennzeichnung) anzubringen.
- 3.4.4 Fluchtwege und Notausgänge sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wenn das gefahrlose Verlassen des Gebäudes, insbesondere bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung nicht gewährleistet ist.
- 3.4.5 Türen im Verlauf von Fluchtwegen und Notausgangstüren müssen sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Personen im Gebäude befinden. Notausgangstüren müssen in Fluchtrichtung aufschlagen.
- 3.4.6 Fluchtwege und Notausgänge dürfen nicht verstellt werden.

- 3.4.7 In jedem Stockwerk und in jedem Flügel ist ein geeigneter und übersichtlicher Rettungswegeplan auszuhängen.
- 3.4.8 Für den Evakuierungs- oder Brandfall ist im Außenbereich ein Sammelpunkt festzulegen und mit einem Schild nach DIN 4844, lang nachleuchtend nach DIN 67 510 zu kennzeichnen. Der Weg zum Sammelpunkt ist mit den entsprechenden Schildern nach DIN 4844, lang nachleuchtend nach DIN 67 510 zu kennzeichnen.

#### Fußböden

- 3.4.9 Für alle Arbeitsräume und sonstige Räume mit Rutschgefahr sind die Bestimmungen der BGR 181 „Fußböden in Arbeitsräumen mit Rutschgefahr“ zu beachten. So ist den Sanitärräumen (z.B. Toiletten, Umkleide- und Waschräume) mindestens ein Bodenbelag der R-Gruppe 10 einzubauen. In dem inneren Treppenhaus und dem inneren Eingangsbereich ist mindestens ein Bodenbelag der R-Gruppe 9 einzubauen. Der äußere Eingangsbereich ist mit einem R-Gruppe 11 oder einem Boden der R-Gruppe 10 und der Verdrängungsraumkennzahl für das Mindestvolumen V 4 zu versehen.

Im Bereich der Schlachtung und der Fleischbe- und Verarbeitung sind unter anderem folgende Werte zu beachten:

Schlachthaus	R 13	V 10	
Kuttleraum, Darmschleimerei		R 13	V 10
Fleischzerlegung	R 13	V 8	
Wurstküche	R 13	V 8	
Kochwurstabteilung	R 13	V 8	
Rohwurstabteilung	R 13	V 6	
Wursttrockenraum	R 12		
Darmlager	R 12		
Pöckelei, Räucherei	R 12		
Kühlräume für unverpackte Ware	R 12		
Tiefkühlräume für unverpackte Ware		R 12	
Kühlhäuser für unverpackte Ware	R 12		
Tiefkühlhäuser für unverpackte Ware		R 12	
Kühlräume für verpackte Ware	R 11		
Tiefkühlräume für verpackte Ware	R 11		
Kühlhäuser für verpackte Ware	R 11		
Tiefkühlhäuser für verpackte Ware	R 11		

#### Brandschutz

- 3.4.10 Für die Räume müssen je nach Brandgefährlichkeit der vorhandenen Betriebseinrichtung und Arbeitsstoffe die zum Löschen möglicher Entstehungsbrände erforderlichen Feuerlöschrichtungen vorhanden sein.
- 3.4.11 In jedem Stockwerk und in jedem Flügel sind geeignete Einrichtungen zur Meldung eines Brandes zu installieren. Die Brandmeldeeinrichtungen sind deutlich als solche zu kennzeichnen und müssen leicht erreichbar sein. Der direkte Weg zu den Brandmeldeeinrichtungen darf nicht durch Gegenstände versperrt werden.

#### Sozialräume und Sanitäranlagen

- 3.4.12 Für die Beschäftigten ist ein leicht erreichbarer Pausenraum an ungefährdeter Stelle, mit Sichtverbindung ins Freie und in ausreichender Größe bereit zu stellen. Entsprechend der Anzahl der gleichzeitigen Benutzer ist dieser mit leicht zu reinigenden Tischen und Sitzgelegenheiten mit Rückenlehne auszustatten.
- 3.4.13 Es ist sicherzustellen, dass sowohl im Aufenthaltsraum, als auch im restlichen Bereich der Betriebsstätte der Schutz der Nichtraucher vor Passivrauch gewährleistet ist. Dies ist durch eindeutige Schilder in allen Bereichen den dort befindlichen Perso-

nen mitzuteilen.

- 3.4.14 Für die Beschäftigten in den einzelnen Bereichen sind jeweils geschlechtsspezifische Toiletten- und Sanitarräume zu errichten. In den Toilettenanlagen für Herren ist eine ausreichende Anzahl an Urinalen zu errichten. Als Orientierung für die Zahl der einzelnen Toiletten kann die ASR 37/1 Arbeitstätten-Richtlinie Toilettenräume herangezogen werden. Die Toilettenräume sind mit verschließbaren Zugängen auszurüsten, sie müssen sich sowohl in der Nähe von Arbeitsplätzen, als auch in der Nähe von Pausen- und Bereitschaftsräumen, Wasch- und Umkleieräumen befinden.

#### Absaugung und Raumluftechnische Anlagen

- 3.4.15 Die gesundheitsschädlichen Gase, Dämpfe und Stäube müssen an den Entstehungsstellen so abgesaugt werden, dass deren Konzentration am Arbeitsplatz so gering wie möglich ist. Die maximalen Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) dürfen nicht überschritten werden.
- 3.4.16 Für die Zuluft sind ausreichend dimensionierte Zuluftöffnungen vorzusehen. Die Frischluft muss bei Bedarf vorgewärmt werden können. Zugscheinungen sind zu vermeiden.
- 3.4.17 Sind Störungen an den Absaugeinrichtungen nicht ohne weiteres erkennbar, so sind selbsttätig wirkende Warneinrichtungen vorzusehen, welche die betroffenen Arbeitnehmer auf die Störung hinweisen.

#### Elektroinstallation

- 3.4.18 Die Elektroinstallation muss nach den DIN VDE-Bestimmungen durch eine Elektrofachkraft ausgeführt werden. Die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen ist vor Inbetriebnahme der Anlage durch eine Elektrofachkraft zu prüfen.
- 3.4.19 Gegen zu hohe Berührungsspannung ist die elektrische Anlage mit einer Schutzrichtung nach VDE 0100 Teil 410 auszustatten (z.B. FI-Schutzschaltung).

#### Schutz gegen Absturz

- 3.4.20 In allen Bereichen, bei denen eine Absturzgefahr besteht (z.B. bei offenen Türen, Balkon, Zugangsrampen etc.), hat die Höhe der Umwehrgang ab einer Absturzhöhe von 1 m mindestens 1,00 m hoch zu sein. Bei einer Absturzhöhe von über 12 m hat die Höhe der Umwehrgang mindestens 1,10 m zu betragen.

#### Hinweis:

Bezüglich der hier bestehenden Ausnahme der Absturzsicherung ist der Punkt 3.1.1.9 der BGR 229 Arbeiten in der Fleischwirtschaft zu beachten. Abweichend davon ist für Arbeitsplätze am Schlachtband auf der dem Schlachtkörper zugewandten Seite nur eine Fußleiste erforderlich, wenn die am Schlachtkörper notwendigen Arbeiten sonst nicht ausgeführt werden können.

#### Explosionsschutz

- 3.4.21 Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung nach § 3 BetrSichV sind die explosionsgefährdeten Bereiche in Zonen einzuteilen. Die Zoneneinteilung ist schriftlich zu dokumentieren (Ex-Zonenplan).
- 3.4.22 Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung nach § 3 BetrSichV ist zu überprüfen, ob alle Arbeitsmittel in den betreffenden explosionsgefährdeten Bereichen sicher verwendet werden können. Dabei sind auch nichtelektrische Geräte zu betrachten, die eigene Zündquellen aufweisen können. Das Ergebnis ist schriftlich zu dokumentieren. (Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung bzw. Explosionsschutzdokument)  
Die Arbeitsmittel in den explosionsgefährdeten Bereichen, die eigene Zündquellen aufweisen können (Geräte, Schutzsysteme oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regel-

vorrichtungen im Sinne der Richtlinie 94/9/EG = Überwachungsbedürftige Anlagen) sind durch eine "Befähigte Person" (früher: Sachkundiger) oder eine "Zugelassene Überwachungsstelle" (früher: Sachverständiger) hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion zu prüfen.

Erläuterung:

Überwachungsbedürftige Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen müssen vor Inbetriebnahme (§ 14 BetrSichV) und wiederkehrend (§ 15 BetrSichV) durch eine "Befähigte Person" (vgl. TRBS 1203 Teil 1 "Befähigte Personen - Besondere Anforderungen Explosionsgefahren") oder durch eine "Zugelassene Überwachungsstelle" hinsichtlich ihres sicheren Zustandes geprüft werden.

Der Betreiber muss im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung oder sicherheitstechnischen Bewertung die Prüfzeiten für Geräte und Einrichtungen in explosionsgefährdeten Bereichen festlegen (§ 15 Abs. 1 BetrSichV).

Die maximale Zeitspanne für die wiederkehrende Prüfung beträgt 3 Jahre (§ 15 Abs. 15 BetrSichV).

Der Arbeitgeber/Betreiber legt fest, wer für die überwachungsbedürftige Anlage in explosionsgefährdeten Bereichen die Prüfungen als Befähigte Person (eigene oder fremde Befähigte Person) durchführt und beauftragt die Befähigten Personen mit der Prüfung. Die erforderliche Qualifikation von Befähigten Personen ist in der TRBS 1203 und TRBS 1203 Teil 1 beschrieben.

- 3.4.23 Gemäß § 6 BetrSichV ist für Arbeitsplätze und Anlagen mit gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre ein Explosionsschutzdokument zu erstellen.

Aus dem Explosionsschutzdokument muss insbesondere hervorgehen, dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind (Gefährdungsbeurteilung nach § 3 BetrSichV), dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen, welche Bereiche entsprechend Anhang 3 zur BetrSichV in Zonen eingeteilt wurden und für welche Bereiche die Mindestvorschriften gemäß Anhang 4 zur BetrSichV gelten.

Anmerkung:

Für alle neu eingerichteten Arbeitsplätze und Anlagen mit gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre ist das Explosionsschutzdokument vor der Aufnahme der Arbeit zu erstellen (§ 6 Abs. 3 BetrSichV).

Gefahrstoffe

- 3.4.24 Alle im Betrieb vorhandenen Gefahrstoffe sind in einem Gefahrstoffverzeichnis zu erfassen (Handelsname, Kennzeichnung, R-Sätze). Mit Hilfe des Gefahrstoffverzeichnisses sind für alle Tätigkeiten mit Gefahrstoffen im Zuge einer Gefährdungsermittlung die Schutzstufen nach der Gefahrstoffverordnung zu bestimmen.

- 3.4.25 In einer Gefährdungsbeurteilung für alle Gefahrstoffe sind die Schutzmaßnahmen der jeweiligen Schutzstufe festzulegen, durchzuführen und zu dokumentieren. Der Arbeitgeber hat alle von den Gefahrstoffen ausgehenden Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten unter folgenden Gesichtspunkten zu beurteilen:

- gefährliche Eigenschaften der Stoffe und Zubereitungen (R-Sätze)
- Informationen der Hersteller oder Inverkehrbringer (Sicherheitsdatenblatt)
- Ausmaß, Art und Dauer der Exposition unter Berücksichtigung aller Aufnahmewege (Luft, Haut),  
die Ergebnisse von AGW-Messungen zu berücksichtigen
- physikalisch-chemische Wirkungen (Brandgefährlichkeit, explosionsfähige Atmosphäre)
- Möglichkeiten einer Substitution durch weniger gefährliche Stoffe und Zubereitungen
- Arbeitsbedingungen und Verfahren einschließlich Arbeitsmittel und Gefahrstoffmengen



- Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) und biologische Grenzwerte
- Wirksamkeit getroffener bzw. noch zu treffender Schutzmaßnahmen
- Folgerungen aus durchgeführten arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen

- 3.4.26 Die Gefahrstoffe müssen so aufbewahrt und gelagert werden, dass eine Gefährdung für die menschliche Gesundheit sowie für die Umwelt ausgeschlossen ist. Dabei muss die Kennzeichnung erkennbar bleiben. Missbrauch und Fehlgebrauch sind zu verhindern.
- 3.4.27 Die verwendeten Gefäße, Apparaturen und Rohrleitungen sind so zu kennzeichnen, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe, sowie die davon ausgehenden Gefahren identifizierbar sind.
- 3.4.28 Die Gefahrstoffe dürfen nicht in Lebensmittelbehältern aufbewahrt und gelagert werden.
- 3.4.29 Die Gefahrstoffe sind übersichtlich geordnet aufzubewahren und zu lagern. Gefahrstoffabfälle und Reststoffe sind sicher zu handhaben und vom Arbeitsplatz zu entfernen. Sie müssen sicher gelagert oder sachgerecht entsorgt werden.
- 3.4.30 Lassen sich Gefährdungen weder durch Verwendung weniger gefährlicher Gefahrstoffe (Substitution) noch durch Vermeidung gefährlicher Tätigkeiten beseitigen, so sind diese durch Maßnahmen in der nachstehenden Rangordnung auf ein Mindestmaß zu verringern (Rangfolge der Schutzmaßnahmen):
- Gestaltung geeigneter Verfahren und technischer Steuerungseinrichtungen sowie Verwendung geeigneter Arbeitsmittel und Materialien nach dem Stand der Technik
  - Durchführung kollektiver Schutzmaßnahmen an der Gefahrenquelle, z.B. angemessene Be- und Entlüftung und geeignete organisatorische Maßnahmen
  - Durchführung von individuellen Schutzmaßnahmen, die auch die Anwendung persönlicher Schutzausrüstung umfassen, wenn Gefährdungen durch vorher genannten Maßnahmen nicht verhütet werden können
- 3.4.31 Für Arbeits- bzw. Schutzkleidung und Straßenkleidung sind getrennte Aufbewahrungsmöglichkeiten zu schaffen, wenn eine Verunreinigung der Arbeitskleidung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen zu erwarten ist.
- 3.4.32 Für die sichere Lagerung, Handhabung, Beförderung und Abfallbeseitigung von Gefahrstoffen sind dicht schließende Behälter zu verwenden.
- 3.4.33 Es sind Betriebsanweisungen zu erstellen, in der auf die mit dem Umgang mit Gefahrstoffen verbundenen Gefahren hingewiesen wird sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden. Die Betriebsanweisung ist in verständlicher Form und in der Sprache der Beschäftigten abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekannt zu machen. In der Betriebsanweisung sind auch Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und über die Erste Hilfe zu treffen.
- 3.4.34 Der Arbeitgeber muss sicherstellen, dass die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisung über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens jährlich arbeitsplatzbezogen durchgeführt werden. Sie muss in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

### Biologische Arbeitsstoffe

- 3.4.35 Für den Bereich der Biostoffe wird die Beurteilung der Arbeitsbedingungen durch den § 5 der Biostoffverordnung konkretisiert. Ausgehend von diesen Informationen ist die Zuordnung zu gezielten oder nicht gezielten Tätigkeiten vorzunehmen.
- 3.4.36 Der Arbeitgeber hat die erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und nach den sonstigen Vorschriften der Biostoffverordnung einschließlich der Anhänge zu treffen. Dabei sind die vom Ausschuss für biologische Arbeitsstoffe ermittelten und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Bundesarbeitsblatt bekanntgegebenen Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen. Sie müssen nicht berücksichtigt werden, wenn gleichwertige Schutzmaßnahmen getroffen werden; dies ist auf Verlangen der zuständigen Behörde im Einzelfall nachzuweisen.
- 3.4.37 Bei allen Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen müssen die allgemeinen Hygienemaßnahmen der Schutzstufe 1 nach Anhang II oder III der Biostoffverordnung eingehalten werden.
- 3.4.38 Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme der Tätigkeiten eine arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisung zu erstellen. Darin ist auf die mit den vorgesehenen Tätigkeiten verbundenen Gefahren für die Beschäftigten hinzuweisen. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie die Anweisungen über das Verhalten bei Unfällen und Betriebsstörungen und zur Ersten Hilfe sind in ihr festzulegen. Die Betriebsanweisung ist in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen und zur Einsichtnahme auszulegen oder auszuhängen.
- 3.4.39 Beschäftigte, die Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen ausführen, müssen anhand der Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren und über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Die Unterweisung ist vor Aufnahme der Tätigkeiten mündlich und arbeitsplatzbezogen durchzuführen. Zeitpunkt und Gegenstand der Unterweisungen sind im Anschluss an die Unterweisung schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

### Lärm

- 3.4.40 Die Lärmbereiche sind im Betrieb durch Messungen zu ermitteln. Die Messung und evtl. notwendige Maßnahmen zur Verringerung der Lärmexposition sind nach der Vorgaben der Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung – LärmVibrationsArbSchV) durchzuführen.
- 3.4.41 Bei der Gestaltung von Arbeitsräumen und Maschinen muss darauf geachtet werden, dass die Gefährdung durch Lärm so gering wie möglich gehalten wird. (Z.B. Schallmindernde Maßnahmen an Decken und Wänden, Aufstellung von mobilen Lärmschutzwänden, räumliche Trennung von schallintensiven Maschinen und ruhigen Arbeitsplätzen oder Kapselung aller schallintensiven Maschinen).

### Maschinen und Anlagen

- 3.4.42 Bei den geplanten Anlagen handelt es sich um Maschinen im Sinne der Richtlinie 98/37/EG. Diese Richtlinie wurde in nationales Recht umgesetzt durch die Maschinenverordnung (9. GPSGV). Die verwendungsfertige Anlage muss mit der CE-Kennzeichnung versehen sein und der Anlage muss eine EG-Konformitätserklärungen beigelegt sein, wodurch der Hersteller oder Inverkehrbringer unter anderem bestätigt, dass die Maschine den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie entspricht und die in Art. 8 Abs.

2 bis 4a der Richtlinie 98/37/EG vorgeschriebene Verfahren der EG-Konformitätserklärung nach Anhang V oder EG-Baumusterprüfung nach Anhang VI eingehalten sind.

- 3.4.43 Den Anlagen muss jeweils eine Betriebsanleitung mit den erforderlichen Angaben gemäß Ziff. 1.7.4 Anhang 1 der Richtlinie 98/37/EG beigelegt sein. Die gleichen Verpflichtungen gelten auch für denjenigen, der Maschinen oder Teile von Maschinen oder Sicherheitsbauteilen unterschiedlichen Ursprungs zusammenfügt oder eine Maschine oder ein Sicherheitsbauteil für den Eigengebrauch herstellt.

#### Arbeitsschutzgesetz

- 3.4.44 Es ist eine Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz zu erstellen. Entsprechend der ermittelten Gefährdungen sind Schutzmaßnahmen auszuwählen und festzulegen, so dass die Gefährdungen der Beschäftigten soweit wie möglich verringert werden.
- 3.4.45 Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die Unterweisung muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden.

#### Kälteanlage

- 3.4.46 Die Kälteanlage muss auch von außerhalb des Maschinenraumes abgeschaltet werden können. Die Befehleinrichtungen müssen eindeutig gekennzeichnet sein.
- 3.4.47 Sicherheitstechnisch erforderlichen Ausrüstungsteile, die mit Fremdenergie betrieben werden und bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes funktionsfähig bleiben müssen, sind an ein gesichertes Netz oder an eine Energienotversorgung anzuschließen, die mindestens eine sichere Außerbetriebnahme der Kälteanlage und die Funktion der Sicherheits- und Alarminrichtungen gewährleistet.
- 3.4.48 Bei Druckbehältern mit mehr als 300 kg Ammoniak müssen die Sicherheitsventile, die in die Atmosphäre abblasen wie folgt ausgerüstet sein:  
Vorschaltung von Berstscheiben mit Zwischenraumüberwachung und Druckalarmeinrichtung (Druckwächter) oder  
Gassensor in der Ausblaseleitung oder  
Verwendung von Sicherheitsventilen mit Elastomerdichtung, mit Drucküberwachung des abgesicherten Anlagenteils mit Alarmierung an die ständig besetzte Stelle bei 2 bar unter dem Ansprechdruck des Sicherheitsventils.  
Die Mündungen der Ausblaseeinrichtung der Sicherheitsventile müssen so angeordnet sein, dass bei einem Ansprechen die Gefährdung von Menschen ausgeschlossen ist.  
Standanzeiger mit langen Schauglasplatten müssen beidseitig mit Schnellschlussventilen und Kugelabschluss ausgerüstet sein.
- 3.4.49 Die Rettungswege und die Ausgänge des Maschinenraumes müssen den folgenden Maßgaben entsprechen:
- Die Entfernung von jeder Stelle des Maschinenraumes (Luftlinie) zum Ausgang darf nicht mehr als 20 m betragen.
  - Die Türen müssen in Fluchrichtung aufschlagen.
  - Türen, die nicht ins Freie führen, müssen selbstschließend ausgeführt werden
  - Türen müssen jederzeit von innen geöffnet werden können z.B. Ausrüstung mit Pa-

nikschloss.

- 3.4.50 Räume und Bereiche mit Ammoniak-Anlagen müssen mit folgenden Warnzeichen gekennzeichnet sein:  
„Warnung vor giftigen Stoffen“  
„Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre“
- 3.4.51 Rohrleitungen müssen in ganzer Länge mit einem gelben Anstrich (brennbares Gas) versehen oder mit dem Durchflussstoff beschriftet sein. Die Beschriftung muss an nicht gelb gestrichenen Rohrleitungen an allen wichtigen Punkten sichtbar sein.
- 3.4.52 In den Aufstellungsräumen von Druckbehältern mit mehr als 300 kg – Ammoniak, die während des Betriebes nicht mit Personal besetzt sind oder nicht regelmäßig kontrolliert (täglich mindestens einmal) werden müssen, selbsttätig wirkende Einrichtungen zum Erkennen, Warnen und Melden von Gasgefahr, z.B. durch Gaswarneinrichtungen, vorhanden sein.
- 3.4.53 Bei einem Füllgewicht von mehr als 100 kg muss folgende persönliche Schutzausrüstung vorhanden sein:  
2 Atemschutzgeräte Typ K (grüner Ring) außerhalb der gefährdeten Bereiche leicht erreichbar in betriebsbereitem Zustand aufbewahrt Für das Tragen von Atemschutz sind arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach G26 erforderlich.
- 3.4.54 Die Druckgeräte der Ammoniakkälteanlage dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist.
- 3.4.55 In Räumen, in denen Druckbehälter, die mehr als 300 kg flüssiges Ammoniak betriebsmäßig enthalten, aufgestellt sind und die während des Betriebes nicht mit Personal besetzt sind oder nicht regelmäßig kontrolliert werden, müssen selbsttätig wirkende Einrichtungen zum Erkennen, Warnen und Melden von Gasgefahr, z. B. durch Gaswarneinrichtungen vorhanden sein.
- 3.4.56 Es dürfen nur Gaswarnanlagen eingesetzt werden, deren Eignung für diesen Einsatzzweck erwiesen ist. In der Regel sollen nur solche Gaswarngeräte eingesetzt werden, die von anerkannten Stellen für die Messung von Ammoniak geprüft wurden. Maßgeblich für die Funktionsfähigkeit sind die Normen DIN EN 61779 Teil 1 und 4.
- 3.4.57 Die Inbetriebnahme der Gaswarnanlage hat durch eine Fachfirma zu erfolgen. Eine Kontrolle und gegebenenfalls eine Kalibrierung der Sensoren ist eine Woche nach erstmaliger Kalibrierung zu wiederholen.
- 3.4.58 Die Wartung und Inspektion muss in regelmäßigen Abständen erfolgen. Die maximalen Wartungsintervalle entsprechen den üblicherweise angewandten Vorschriften nach dem Stand der Technik, es sei denn, der Hersteller gibt kürzere Intervalle vor.
- 3.4.59 Bei Druckbehältern, die mehr als 300 kg flüssiges Ammoniak betriebsmäßig enthalten, sind bei Verwendung von Sicherheitsventilen als Sicherheitseinrichtung gegen Drucküberschreitung zwei Sicherheitsventile mit vorgeschaltetem Wechselventil einzusetzen. Soweit technisch möglich, sind die Sicherheitsventile in der Gasphase anzuordnen.
- 3.4.60 Sicherheitsventile, die in die Atmosphäre abblasen, sind wie folgt auszurüsten:  
Vorschaltung von Berstscheiben mit Zwischenraumüberwachung und Druckalarmein-

richtung (Druckwächter), oder  
Gassensor in der Ausblaseleitung oder  
Verwendung von Sicherheitsventilen mit Elastomerdichtung, mit Drucküberwachung  
des abgesicherten Anlagenteils mit Alarmierung an die ständig besetzte Stelle bei 2  
bar unter dem Ansprechdruck des Sicherheitsventils.

3.4.61 Der Ansprechdruck des den Zwischenraum überwachenden Druckwächters sollte auf  
einen Druck kleiner als 0,5 bar eingestellt werden. Bei Ansprechen des Wächters  
muss ein Alarm in der Messwarte bzw. Messstand ausgelöst werden.

3.4.62 Zusätzliche Anforderungen an Druckbehälter in Ammoniak-Kälteanlagen mit einem  
Gesamtinhalt von mehr als 3 t Kältemittel

Verflüssiger:

Wenn Verflüssiger im bestimmungsgemäßen Betrieb einen Füllstand von flüssigem  
Ammoniak aufweisen können, gelten für Druckbehälter folgende Anforderungen:

Die Anzahl der Behälterstutzen muss minimiert werden.

Stutzen im Krepfenbereich müssen vermieden werden. Sind sie jedoch vorhanden,  
so hat eine 100 %ige zerstörungsfreie Prüfung im Rahmen der erstmaligen Prüfung  
zu erfolgen.

Alle Stutzeneinschweißnähte müssen von außen prüffähig ausgeführt werden.

Einseitige Kehlnähte an Stutzen sind nicht zulässig.

Zentralabscheider:

Zulaufleitungen für Ammoniakpumpen an NH<sub>3</sub>-Abscheidern sollten über nur einen  
Stutzen angeschlossen werden. Die Festlegung der Anzahl der Stutzen muss dabei  
unter Berücksichtigung der kältetechnischen Gegebenheiten erfolgen. Pumpenzulauf-  
leitungen aus dem Zentralabscheider sind behälternah mit einer fernbetätigbaren Ab-  
sperrarmatur auszurüsten. Um Reparaturen an fernbetätigbaren Armaturen durchfüh-  
ren zu können, empfiehlt es sich, eine betriebsmäßig nicht bedienbare Absperrarma-  
tur vorzuschalten. Die fernbetätigbare Absperrarmatur ist auf der Saugseite der Pum-  
pe einzubauen.

### 3.5 Naturschutz und Landschaftspflege

In einem qualifizierten Freiflächengestaltungsplan ist im Einvernehmen mit dem  
Sachgebiet Naturschutz am Landratsamt Passau zur Einbindung des Bauvorhabens  
in Natur und Landschaft bzw. in das Ortsbild und zur Umsetzung der grünorderischen  
Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Im Freiflächengestaltungsplan sind Angaben zu machen über

- Sicherung des Oberbodens

- Gehölzartenauswahl, - Anzahl und Pflanzengröße. Es sind überwiegend boden-  
ständige heimische Gehölze zu verwenden.

- Pflanzabstände; bei flächigen Pflanzungen sind Pflanzschemata zu erstellen

- Aussagen zur Behandlung von Oberflächenwasser und zur Erhaltung der Versicke-  
rungsfähigkeit von Flächen aufgrund der gemeinsamen Bekanntmachung des Bayer.  
Staatsministerium des Innern und für Ernährung, Landwirtschaft und forsten vom 27.  
03.1985

- bei offener Bebauung und versicherungsfähigem Untergrund Niederschlagswasser  
von Dächern, Grundstückszufahrten und Plätzen möglichst nicht in die Kanalisation  
einzuleiten, sondern über Sickeranlagen dem Grundwasser zuführen.

- bei Parkplätzen, Stellplätzen, Grundstückszufahrten, Geh- und Radwegen ist regel-  
mäßig zu prüfen, ob nicht z.B. Humus- oder rasenverfugtes Pflaster, Rasengitterstei-  
ne, Schotterrasen oder wassergebundene Decken verwendet werden können.

Dieser Plan ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides dem  
Landratsamt Passau vorzulegen..

Auflagenvorbehalt: Zur Durchsetzung der sich aus diesem Plan ergebenden fachlichen Anforderungen werden nachträgliche Auflagen vorbehalten.

#### **4. Kostenentscheidung**

Die Fa. VION ENG hat die Kosten des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 32.467,50 € festgesetzt.

Die Auslagen betragen 729,28 € (Bekanntmachungen Presse und Gewerbeaufsichtsamt).

### **Gründe:**

#### **1. Sachverhalt:**

Die Fa. VION ENG hat am 21.07.2008 die Genehmigung und Errichtung des Vorhabens beantragt und entsprechende Unterlagen vorgelegt.

Die VION EGN Südostbayern GmbH plant den Umbau des Schlachtbetriebes. Dazu wird ein Gebäude mit Schocktunnel und Kühlräumen sowie Technikräumen neu angebaut. Außerdem erfolgen Umbaumaßnahmen im Bereich der bestehenden Schlachtbänder. Diese werden entfernt und an der Stelle des bisherigen Rinderschlachtbandes ein neues, längeres und schnelleres Schweineschlachtband installiert. Die Rinderschlachtung entfällt vollständig. Für die Versorgung der Anlagen ist eine größere Kälteanlage notwendig. Die bestehende Anlage wird mit eingebunden. Des Weiteren wird eine neue Zufahrt und eine neue Viehwagenwäsche gebaut. Die neue Zufahrt erschließt den Bereich unrein, die bestehende zukünftig nur noch den Bereich rein. Die bereits bestehende Viehwagenwäsche bleibt erhalten, wird zukünftig nur weniger frequentiert. Der Neubau schließt südwestlich an das bestehende Gebäude an.

Die VION EGN betreibt in Vilshofen eine Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 50 t Lebendgewicht oder mehr je Tag. Nach der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 16.06.1998 beträgt die mögliche Schlachtleistung des Schlachthofes 10.000 Schweine pro Woche sowie 700 Rinder / Woche.

Bei Ansatz von 116 kg/Schwein und 625 kg/Rind (jew. Lebendgewicht) ergäbe sich aktuell eine wöchentliche Schlachtleistung bei Ansatz 5-Tage –Betrieb (lt. Genehmigung zulässig 6 Tage – werktags) von 1.597,5 t bzw. 319,5 t/Tag. Lt. o.g. Genehmigung war eine Schlachtleistung von 300 Schweinen pro Stunde fixiert. Diese soll zukünftig auf bis zu 450 Schweine/h erhöht werden sowie auf maximal 18.000 Schweine pro Woche bzw. bei Ansatz Verteilung auf 5 Tage von 417,6 t/Tag. Die Schlachtleistung erhöht sich damit im geplanten Endausbau im Vergleich zum bisherigen durchschnittlichen Wochenmittel um 98,1 t/Tag (Ansatz 5 Tage).

Geplante Änderungen im ersten Schritt:

Anbau mit Schockraum, Ausgleichskühlräumen und Technikräumen, Schlachtkapazität bei unveränderter Schlachtlinie erhöht auf

3.180 Schweine/Tag (15.900 Schweine pro Woche)

368,9 t/d (bei 5 Tage pro Woche, 116 kg pro Schwein)

Damit Erhöhung der Schlachtkapazität um 49,4 t / Tag.

Geplante Maßnahmen im zweiten Schritt:

Abbau des Rinderschlachtbandes und Einbau eines neuen Schweineschlachtbandes, anschließend Abbau des bestehenden Schweineschlachtbandes.

Geplante Kapazität im Endausbau mit neuem Schweineschlachtband:

18.000 Schweine pro Woche

ca. 418 t/d (bei 5 Tage pro Woche, 116 kg pro Schwein)

Damit ergibt sich eine Erhöhung der Schlachtkapazität gegenüber dem aktuellen Stand um 98,1 t/Tag.

Zunächst ist ein Anbau südwestlich an das bestehende Gebäude anschließend geplant, in dem ein Schockraum sowie 2 Ausgleichskühlräume und im OG Technikräume mit einer Kälteanlage untergebracht werden sollen. Im nächsten Schritt soll das bestehende Rinderschlachtband durch ein neues Schweineschlachtband, welches schneller und länger als das bestehende Band ist, ersetzt werden und anschließend auch das bestehende Schweineschlachtband abgebaut werden. Die Räume die speziell für die Rinderschlachtung vorgesehen waren, stehen künftig für die Schweineschlachtung zusätzlich zur Verfügung.

Der Kühlleistungsbedarf erhöht sich entsprechend der Erhöhung der Tonnage; hierzu werden wie dargestellt neue Kühlräume errichtet und die bestehende Ammoniak-Kälteanlage umgebaut und durch eine neue Kältezentrale erweitert. Im Zuge des Umbaus entfällt ein vorhandener Verdunstungsverflüssiger (2,3 MW) und es wird ein neuer dem Stand der Technik entsprechender mit etwas höherer Leistung (3,2 MW) neu errichtet.

Das Gesamtinventar an Ammoniak bleibt weiterhin gering und damit weit unterhalb des Anwendungsbereiches der Störfallverordnung.

Die Menge an Restblut wird sich durch die Umstellung auf reine Schweineschlachtung in Verbindung mit den aktuell eingeführten Änderungen (seit März 2008 Gewinnung LM-Blut) gegenüber dem letzten Genehmigungsstand wesentlich reduzieren.

Bisher 60-70 t Blut pro Woche

Zukünftig < 20 t Blut pro Woche

Reduzierung durch eine Blutgewinnungsanlage, Gewinnung LM-Blut. Gelagert wird das Blut (LM- und Restblut) in gekühlten Tanks.

Die Abwasseranlage ist so ausgelegt, dass auch der zukünftige Abwasseranfall bewältigt werden kann. Die derzeitige Genehmigung bleibt unberührt, die vorliegenden Grenzwerte werden weiterhin eingehalten.

Bestandteil des Vorhabens ist die Errichtung einer neuen Viehwagenwäsche; das Aufkommen der zu reinigenden Viehwagen wird durch den Entfall der Rinderschlachtung trotz Erhöhung der Schlachtkapazität aber dennoch vermindert oder allenfalls auf gleichbleibendem Niveau bleiben. Lediglich die Fleischwagenwäsche wird entsprechend der Kapazitätserhöhung ( + 20 %) mehr frequentiert.

## 1.1 Örtliche Lage:

Der Schlachthof Vilshofen befindet sich südwestlich des Stadtkernes am Stadtrand von Vilshofen. Nordwestlich bis westlich schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen an, ansonsten sind gewerblich genutzte Flächen benachbart. Im Norden befindet sich in ca. 300 m Entfernung ein allgemeines Wohngebiet. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in ca. 140 – 200 m Entfernung in einem Mischgebiet sowie innerhalb des Gewerbegebietes.

Der Schlachthof befindet sich innerhalb des Bebauungsplanes „SO Schlachthof“, die geplante Erweiterung innerhalb des Bebauungsplanes „GE Waldherr-Erweiterung“.

## 1.2 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung:

Im Endausbauzustand sollen 450 Schweine pro Stunde geschlachtet werden, was einer Schlachtleistung von ca. 418 t/d entspricht. Die bisherige Rinderschlachtung entfällt.

Die Anlieferung der Schweine beginnt frühestens ab 22:00 Uhr und endet spätestens 2 Stunden vor Schlachtende. Die Schlachtzeit beträgt 8 bis max. 10 Stunden täglich. Schlachtbeginn ist im Zeitraum von 02:00 Uhr 0 04:00 Uhr. Konfiskat-Abholungen erfolgen im Zeitfenster von 07:00 – 16:00 Uhr, wobei von 2 bis max. 3 Abholungen auszugehen ist. Ebenso werden Lebensmittel und Restblut nur im Tagzeitraum abgeholt.

## 1.3 Emissionen

### 1.3.1 Luftverunreinigende Stoffe:

Geruchsstoffe können in folgenden Anlagenbereichen entstehen:

- Wartehalle mit Viehwagenwäsche
- Schlachthalle
- Kuttellei
- Konfiskatlagerung
- Abwasserbehandlung

#### Wartehalle mit Viehwagenwäsche:

Die Viehhalle ist lediglich als Wartestallung anzusehen, da die Tiere frühestens um 22:00 Uhr am Vortag der Schlachtung angeliefert werden. Die Anlieferung wird spätestens 2 Stunden vor Schlachtende beendet.

Die Halle ist mit abwaschbaren Innenflächen ausgeführt und hat eine Wasserzerstäubungsanlage, die bei Bedarf zur Beruhigung der Tiere eingesetzt wird. Nach der Leerung des Stalls erfolgt eine arbeitstägliche Reinigung, wobei das Abwasser vollständig der betrieblichen Abwasserreinigungsanlage zugeführt wird. Eine Dunglege wird nicht genutzt.

Die anliefernden Fahrzeuge werden entweder in der bestehenden, östlich innerhalb des Gebäudes benachbarten oder der südlich des Wendeplatzes neu geplanten Viehwagenwäsche gereinigt. Das Reinigungswasser wird ebenfalls vollständig der betrieblichen \_Abwasserreinigungsanlage zugeführt, nachdem es durch eine Siebanlage von Feststoffen vorgereinigt wurde. Die Feststoffe werden auf einen Hänger befördert, mit dem sie einer alandwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

#### Schlachthalle:

Die vorhandene Schlachthalle wird durch die beantragten Änderungen lediglich im Hinblick auf das Schlachtband modifiziert. Die baulichen Gegebenheiten, die betrieblichen Einrichtungen vor dem Schlachtband, die Konfiskattrennung und der Betrieb der Be- und Entlüftungsanlage werden nicht geändert.

#### Kuttellei:

Die Kuttellei dient der Entleerung und Reinigung von Mägen und Därmen. Wie auch im Bereich der Schlachtung ist die Kuttellei gefliest, wird arbeitstäglich gereinigt und verfügt über eine mechanische Be- und Entlüftungsanlage.



#### Konfiskatlagerung und Abwasserbehandlung:

Die Lagerung des Konfiskates und die Abwasserbehandlung erfolgen unterhalb der Schlachthanlage in einem gekühlten Raum mit einer mechanischen Be- und Entlüftungsanlage. Über eine Schnecke wird das Konfiskat, das künftig sämtlich in einem Silo gesammelt wird, bei der Abholung in Chargen von ca. 15 Tonnen je Abholung auf die Container der Transporter verladen. Dadurch sind 2 bis 3 Abholungen je Trag anzunehmen.

Das Restblut, das nicht als Lebensmittelblut verwendbar ist, wird in einem gekühlten Behälter zwischengelagert. Bei der Abholung wird die Verdrängungsluft aus dem Fahrzeug über einen Aktivkohlefilter geleitet.

#### **1.3.2 Lärmschutz:**

Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Kältezentrale, die Wrasenabzüge zu betrachten, die kontinuierlich im Tag- und Nachtzeitraum betrieben werden. Die Vieh- und Versandwagenwäsche wird tagsüber mit 20 Waschvorgängen mit einer Dauer von 15 min. berücksichtigt. Die Viehwagen- und Versandwagenwäsche trägt nachts mit 2 Waschvorgängen mit einer Dauer von 15 min. zur Lärmbelastung bei. Lkw-Fahrten zur Tieranlieferung sind 20 Transporte zur Tagzeit und 2 Transporte pro Stunde zur Nachtzeit relevant.

Folgende Immissionsorte sind maßgeblich:

Immissionsorte	IWR tags in d(B)A	IWR nachts in d(B)A
Wohnhaus Armin-Knab-Str. 13	55	40
Wohnhaus Am Ziegelfeld 9	60	45
Wohnhaus Am Ziegelfeld 14	60	45
Aidenbacherstr. 82	65	50
Unterer Linienweg 16	65D	50

#### **1.3.3 Abfälle:**

Aus der Schlachtung fallen folgende Abfälle an:

Abfallbezeichnung	Menge	Entsorger
Mist/Einstreu	< 10 t/Woche	Landwirtschaft
Konfiskate, einschließlich Borsten, Klauen, Augen, Ohrmuscheln, Stich und Mageninhalt	< 35 t/Tag	ZTS Plattling
Altblut	< 30 t/Woche	ZTS Plattling
Flotat aus der betriebseigenen Abwasserreinigung (AVV 020204)	< 150 t/Woche	Josef Heißenhuber GbR, 94428 Eichendorf (Biogasanlage, Verwerternr. I279 W 1021)

## 2. Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG. Es handelt sich um eine wesentliche Änderung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, durch die nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können. Die Schlachtleistung wird um von 319,5 t/d auf 417,6 t/d, also um 98,1 t/d erhöht. Die Erhöhung der Schlachtleistung um ca. 30 % kann zu nachteiligen Auswirkungen für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit führen.

Nach § 4 und § 19 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 der 4. BImSchV sowie Nr. 7.2 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV bedürfen Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 50 Tonnen Lebendgewicht oder mehr je Tag einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Der Genehmigungsumfang beinhaltet auch die Kälteanlage. Es wird eine neue Kühlzentrale errichtet und in die bestehende, mit Bescheid vom 01.07.2004 genehmigte Kälteanlage erweitert. Kälteanlagen mit einem Gesamtinhalt an Kältemittel von 3 t Ammoniak oder mehr sind nach § 4. BImSchG i.V.m. 3 2 Abs. 1 der 4. BImSchV sowie Nr. 10.25 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Nachdem die tägliche Schlachtleistung ca. 418 t beträgt wurde ein förmliches Verfahren i.S.d. § 10 BImSchG durchgeführt. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Gem. Art. 1 Abs. 2 Buchst. c BayImSchG, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG ist das das Landratsamt Passau immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde.

### 2.2 Nach § 6 Abs. 1 BImSchG besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn

- schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),
- Vorsorgeanforderungen erfüllt werden, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),
- Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG),
- die entstehende Wärme für Anlagen des Betreibers genutzt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG),
- andere öffentliche Belange nicht entgegen stehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die in den Bescheid aufgenommenen Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf § 12 Abs. 1 BImSchG.

### 2.3 Das Baugrundstück befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „GE Waldherr-Erweiterung“. Der bestehende Schlachthof befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „SO Schlachthof“. In diesem Bereich werden die festgesetzten Baugrenzen nicht eingehalten. Diese Baugrenzen wurden zur Freihaltung der 20 kV-Leitung der EON Bayern festgesetzt. Die Freileitung wurde zwischenzeitlich abgebaut, wodurch die Festsetzung funktionslos geworden ist. Die Voraussetzungen für eine Befreiung liegen hiermit vor.

Der Stadtrat der Stadt Vilshofen hat in seiner Sitzung vom 13.08.2008 das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

- 2.4 Das beabsichtigte Vorhaben ist nach Art. 62 Satz 1 BayBO i. V. m. Art. 2 Abs. 1 BayBO baurechtlich genehmigungspflichtig. Es handelt sich um einen Sonderbau nach Art. 2 Abs. 4 Satz 2 Nr. 16 BayBO. Die Baugenehmigung wird in Folge der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einbezogen.
- 2.5 Nach § 3c Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Ziffer 7.13.1 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – VPG- ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann vorzunehmen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die maßgeblichen Fachstellen haben festgestellt, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

### 3. Beurteilung :

#### 3.1 Luftreinhaltung

Zur Beurteilung der Luftreinhaltung wurde ein Gutachten der LGA vom 01.07.2008 vorgelegt. Zusammenfassend kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Auflagen sichergestellt ist, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.

Das Abgas der Lüftungsanlagen sollte in einer Höhe von 5 m über Dach erfolgen. Diese Quellhöhe ist im Bestand realisiert.

Die Anlage erfüllt die Anforderungen aus Ziffer 5.4.7.2 der TA Luft. Lediglich die Anforderung aus Satz 1 Buchstabe a) ist nicht erfüllt. Die Anlage ist aus Sicht des Gutachtens dennoch genehmigungsfähig, da die Entladung bei geschlossenen Hallentoren keine nennenswerte Emissionsminderung nach sich ziehen würde.

Nachdem es sich nicht um die Errichtung einer neuen Anlage handelt, ist die Betrachtung des Mindestabstandes nicht erforderlich.

#### 3.2 Lärmschutz

Zu den Auswirkungen der geplanten Erweiterung wurde eine schalltechnische Untersuchung des TÜB Süd vom 04.07.2008 vorgelegt. Die Untersuchung beurteilt die durch die geplante Erweiterung ausgehenden Geräuschimmissionen, wobei die durch den Betrieb des bereits bestehenden Schlachthofs verursachten Geräuschimmissionen mit einbezogen wurden.

Die Vorbelastung wurde messtechnisch ermittelt, inklusive Fahrverkehr.

Die im Zusammenhang mit dem Betrieb der geplanten Anlagenerweiterung an den maßgeblichen Immissionsorten zu erwartenden Geräuschimmissionen wurden rechnerisch gemäß dem Anhang der TA Lärm nach dem Verfahren der detaillierten Prognose ermittelt. Als Schallquellen wurden die Kältezentrale, die Wrasenabzüge, die Viehwagenwäsche, die Versandwagenwäsche und die LkW-Fahrten berücksichtigt.

Daraus ergeben sich folgende Beurteilungspegel für die Gesamtbelastung:

Immissionsort	Beurteilungspegel	Beurteilungspegel
---------------	-------------------	-------------------

	tags in d(B)A	nachts in d(B)A
Wohnhaus Armin-Knab-Str. 13	38,6	38,3
Wohnhaus Am Ziegelfeld 9	38,2	38,6
Wohnhaus Am Ziegelfeld 14	43,8	43,9
Aidenbacherstr. 82	47,7	48,3
Unterer Linienweg 16	46,5	46,9

### **3.3 Anlagensicherheit und sonstige Gefahren**

Die Schlachthanlage unterliegt nicht den Bestimmungen der 12. BImSchV (Störfallverordnung). Die Mengenschwellen des Anhangs I zur Störfallverordnung werden nicht erreicht oder überschritten.

### **3.4 Abfallwirtschaft**

Die anfallenden Abfälle aus der Schlachthanlage sind erfasst und die ordnungsgemäße Entsorgung nachgewiesen.

### **3.9 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

Die Einbindung des Bauvorhabens in Natur und Landschaft bzw. in das Ortsbild muss gem. Art. 6b des Bayer. Naturschutzgesetzes in einem Freiflächengestaltungsplan in der Funktion eines Eingrünungsplanes dargestellt werden, der nach der gesetzlichen Fiktion dem landschaftspflegerischen Begleitplan entspricht und ggf. auch Aussagen zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich von Eingriffen enthält.

Die Aufforderung zur Vorlage stützt sich auf § 12 Abs. 1 BImSchG.

Die naturschutzfachliche Beurteilung hat ergeben, dass durch die geplante Erweiterung des Schlachthofes die im Umgriff vorhandenen naturschutzrechtlich geschützten Gebiete nicht beeinträchtigt werden.

## **4. Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht bezüglich des Kostenschuldners auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG).

Die Höhe der Gebühren errechnet sich aus Art. 6 KG in Verbindung mit Tarif-Nr. 8.II.0/1.6.des. Kostenverzeichnisses (KVz).

Die Erstattung der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG. Die Berechnung der Gebühr ergibt sich aus dem beiliegenden Berechnungsblatt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg (Postanschrift), Haidplatz 1, 93047 Regensburg (Hausadresse), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftstücken sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Ranzinger Peter  
Regierungsamtmann